

## **GEMEINDEBEZÜGEGESETZ (0055)**

Gesetz vom 3. Dezember 1997 über die Bezüge der Organe der Gemeinden (Burgenländisches Gemeindebezügegesetz - Bgl. GBG)

Stammfassung: LGBl. Nr. 14/1998 (XIV.Gp. RV 280 AB 289)  
i.d.F.: LGBl. Nr. 32/2001 (XVIII.Gp. RV 111 AB 127)  
LGBl. Nr. 13/2002 (XVIII.Gp. RV 148 AB 173)  
LGBl. Nr. 28/2003 (XVIII.Gp. RV 471 AB 515)  
LGBl. Nr. 17/2004 (XVIII.Gp. RV 607 AB 639)  
LGBl. Nr. **17/2008** (XIX.Gp. IA 680 AB 691)

### **1. Abschnitt Anwendungsbereich**

#### § 1

(1) Den Bürgermeistern, den Vizebürgermeistern, den Mitgliedern des Gemeindevorstandes (Stadtrates, Stadtsenates), den mit besonderen Aufgaben betrauten Mitgliedern des Gemeinderates (z. B. Klubobmann, Ausschußobmann, Kassenführer), den sonstigen Mitgliedern des Gemeinderates sowie den Ortsvorstehern (Stadtbezirksvorstehern) der Gemeinden und Städte mit eigenem Statut des Burgenlandes gebühren Bezüge nach diesem Gesetz.

(2) Die im Abs. 1 angeführten Personen werden in ihrer Gesamtheit als "Organe der Gemeinden" bezeichnet.

### **2. Abschnitt**

#### § 2

##### Bezüge und Sonderzahlungen

(1)\* Der Ausgangsbetrag für die Bezüge der Organe ist der Ausgangsbetrag des monatlichen Bezugs eines Mitglieds des Nationalrats, wie er mit Wirksamkeit zum 1. Juli 2007 vom Präsidenten des Rechnungshofs im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurde.

(2) Die Anpassung des Ausgangsbetrages richtet sich nach § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre.

\* I.d.F. der Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2008 (gem. dessen Z 7 - nunmehr § 33 Abs. 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008).

#### § 3

##### Anfall und Einstellung der Bezüge

(1) Der Anspruch auf Bezüge beginnt mit dem Tag der Angelobung - sofern eine solche nicht vorgesehen ist mit dem Tag der Bestellung - und endet mit dem Tag des Ausscheidens aus der Funktion.

(2) Wird außer im Fall des Abs. 3 die Funktion nicht während des ganzen Monats ausgeübt, gebührt in diesem Monat nur für jeden Tag der Funktionsausübung ein Dreißigstel des Bezuges.

(3) Scheidet ein Organ der Gemeinde durch Tod aus seiner Funktion aus, gebührt der Bezug bis zum Ende des betreffenden Monats.

(4) Hätte ein Organ der Gemeinde gleichzeitig Anspruch auf mehrere Bezüge nach diesem Gesetz, gebührt ihm nur der jeweils höchste Bezug.

#### § 4

##### Sonderzahlung

Außer den Bezügen gebührt dem Organ der Gemeinde für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von einem Sechstel der Summe der Bezüge, die ihm nach diesem Gesetz für das betreffende Kalendervierteljahr tatsächlich zustehen (13. und 14. Monatsbezug).

#### § 5

##### Auszahlung der Bezüge und der Sonderzahlung

(1) Die Bezüge sind im voraus am Anfang eines jeden Monats auszuführen. Ist der Auszahlungstag kein Arbeitstag, sind die Bezüge und die Sonderzahlung am vorhergehenden Arbeitstag auszuführen.

(2) Die für das erste Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung ist am 1. März, die für das zweite Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. Juni, die für das dritte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. September und die für das vierte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. Dezember auszuführen.

## GEMEINDEBEZÜGEGESETZ

---

(3) Das Organ der Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß die ihm gebührenden Geldleistungen unbar auf ein Konto überwiesen werden können. Der auszuzahlende Nettobetrag ist auf volle 10 Cent zu runden; dabei sind Restbeträge von weniger als 5 Cent zu vernachlässigen und Beträge von 5 Cent oder mehr auf volle 10 Cent zu ergänzen. \*

\* Letzter Satz in der Fassung des Art. 20 Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001, mit Wirksamkeit vom 1.1.2002.

### 3. Abschnitt Höhe der Bezüge der Organe, die nach der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 37/1965, vorgesehen sind

#### § 6 \*

##### Bezug der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gebührt ein Bezug in der Höhe des nachstehenden Prozentsatzes des Ausgangsbetrags gemäß § 2:

in Gemeinden bis 500 Einwohnerinnen oder Einwohner	20 %
in Gemeinden von 501 bis 1000 Einwohnerinnen oder Einwohner	24 %
in Gemeinden von 1001 bis 1500 Einwohnerinnen oder Einwohner	27 %
in Gemeinden von 1501 bis 2000 Einwohnerinnen oder Einwohner	30 %
in Gemeinden von 2001 bis 2500 Einwohnerinnen oder Einwohner	33 %
in Gemeinden von 2501 bis 3000 Einwohnerinnen oder Einwohner	36 %
in Gemeinden von 3001 bis 4000 Einwohnerinnen oder Einwohner	39 %
in Gemeinden von 4001 bis 5000 Einwohnerinnen oder Einwohner	42 %
in Gemeinden von 5001 bis 7000 Einwohnerinnen oder Einwohner	45 %
in Gemeinden über 7000 Einwohnerinnen oder Einwohner	50 %

\* I.d.F. der Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2008 (gem. dessen Z 7 - nunmehr § 33 Abs. 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008).

#### § 7

##### Bezug der Vizebürgermeister

Dem ersten Vizebürgermeister gebührt ein Bezug in der Höhe von 40 % des Bezuges des Bürgermeisters, dem zweiten Vizebürgermeister ein Bezug in der Höhe von 20% des Bezuges des Bürgermeisters.

#### § 8

##### Bezug der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes (Stadtrates) und des Kassensführers

Den übrigen Mitgliedern des Gemeindevorstandes und dem Kassensführer, der Mitglied des Gemeinderates ist, gebührt ein Bezug in der Höhe von 15% des Bezuges des Bürgermeisters.

#### § 9

##### Bezug der mit anderen besonderen Aufgaben betrauten Mitglieder des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann den mit anderen besonderen Aufgaben betrauten Mitgliedern des Gemeinderates einen Bezug bis jeweils zur Höhe von 10% des Bezuges des Bürgermeisters zuerkennen. Hierbei sind die für das Ausmaß der Arbeitsbelastung maßgebenden Umstände und ein etwaiger Verdienstentgang zu berücksichtigen.

#### § 10 \*

##### Bezug der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers

Der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher gebührt ein Bezug in der Höhe des nachstehenden Prozentsatzes des Ausgangsbetrags gemäß § 2:

in Ortsverwaltungsteilen bis 350 Einwohnerinnen oder Einwohner	3,5 %
in Ortsverwaltungsteilen von 351 bis 700 Einwohnerinnen oder Einwohner	4,5 %
in Ortsverwaltungsteilen von 701 bis 1000 Einwohnerinnen oder Einwohner	6 %
in Ortsverwaltungsteilen über 1000 Einwohnerinnen oder Einwohner	7,5 %

\* I.d.F. der Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2008 (gem. dessen Z 7 - nunmehr § 33 Abs. 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008).

## **GEMEINDEBEZÜGEGESETZ**

---

### **4. Abschnitt Höhe der Bezüge der Organe, die nach dem Eisenstädter Stadtrecht, LGBl.Nr. 38/1965, vorgesehen sind**

#### **§ 11**

##### **Bezug der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters**

Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gebührt ein Bezug in der Höhe von 80 % des Ausgangsbetrags gemäß § 2.

\* I.d.F. der Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2008 (gem. dessen Z 7 - nunmehr § 33 Abs. 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008).

#### **§ 12**

##### **Bezug der Vizebürgermeister**

Den Vizebürgermeistern gebührt ein Bezug in der Höhe von 35% des Bezuges des Bürgermeisters.

#### **§ 13**

##### **Bezug der übrigen Mitglieder des Stadtsenates**

Den übrigen Mitgliedern des Stadtsenates gebührt ein Bezug in der Höhe von 20% des Bezuges des Bürgermeisters.

#### **§ 14**

##### **Bezug der mit anderen besonderen Aufgaben betrauten Mitglieder des Gemeinderates**

Der Gemeinderat kann den mit anderen besonderen Aufgaben betrauten Mitgliedern des Gemeinderates einen Bezug bis jeweils zur Höhe von 17% des Bezuges des Bürgermeisters zuerkennen. Hierbei sind die für das Ausmaß der Arbeitsbelastung maßgebenden Umstände und ein etwaiger Verdienstentgang pauschal zu berücksichtigen.

#### **§ 15**

##### **Bezug der sonstigen Mitglieder des Gemeinderates**

Der Gemeinderat kann den sonstigen Mitgliedern des Gemeinderates einen einheitlichen Bezug bis jeweils zur Höhe von 4% des Bezuges des Bürgermeisters zuerkennen. Hierbei sind die für das Ausmaß der Arbeitsbelastung maßgebenden Umstände und ein etwaiger Verdienstentgang pauschal zu berücksichtigen.

#### **§ 16**

##### **Bezug des Stadtbezirksvorstehers**

Der Gemeinderat kann dem Stadtbezirksvorsteher einen Bezug bis zur Höhe von 20% des Bezuges des Bürgermeisters zuerkennen. Hierbei sind die Einwohnerzahl der Stadtbezirke, sonstige für das Ausmaß der Arbeitsbelastung maßgebenden Umstände und ein etwaiger Verdienstentgang pauschal zu berücksichtigen.

### **5. Abschnitt Höhe der Bezüge der Organe, die nach dem Ruster Stadtrecht, LGBl.Nr. 39/1965, vorgesehen sind**

#### **§ 17 \***

##### **Bezug der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters**

Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gebührt ein Bezug in der Höhe von 33 % des Ausgangsbetrags gemäß § 2.

\* I.d.F. der Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2008 (gem. dessen Z 7 - nunmehr § 33 Abs. 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008).

#### **§ 18**

##### **Bezug der Vizebürgermeister**

Den Vizebürgermeistern gebührt ein Bezug in der Höhe von 35% des Bezuges des Bürgermeisters.

#### **§ 19**

##### **Bezug der übrigen Mitglieder des Stadtsenates**

Den übrigen Mitgliedern des Stadtsenates gebührt ein Bezug in der Höhe von 20% des Bezuges des Bürgermeisters.

#### **§ 20**

##### **Bezug der mit anderen besonderen Aufgaben betrauten Mitglieder des Gemeinderates**

Der Gemeinderat kann den mit anderen besonderen Aufgaben betrauten Mitgliedern des Gemeinderates einen Bezug bis jeweils zur Höhe von 13% des Bezuges des Bürgermeisters zuerkennen. Hier-

## **GEMEINDEBEZÜGEGESETZ**

---

bei sind die für das Ausmaß der Arbeitsbelastung maßgebenden Umstände und ein etwaiger Verdienstentgang pauschal zu berücksichtigen.

### § 21

#### Bezug der sonstigen Mitglieder des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann den sonstigen Mitgliedern des Gemeinderates einen einheitlichen Bezug bis jeweils zur Höhe von 2% des Bezuges des Bürgermeisters zuerkennen. Hierbei sind die für das Ausmaß der Arbeitsbelastung maßgebenden Umstände und ein etwaiger Verdienstentgang pauschal zu berücksichtigen.

## **6. Abschnitt**

### **Gemeinsame Bestimmungen für die Organe der Gemeinden**

### § 22

#### Sitzungsgeld

Den Mitgliedern des Gemeinderates und der Gemeinderatsausschüsse gebührt - sofern sie nicht einen Bezug nach den §§ 6 bis 21 erhalten - für die Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld in der Höhe von 35 Euro \*.

\* Betrag ersatzweise eingefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2008 (gem. dessen Z 7 - nunmehr § 33 Abs. 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008).

### § 23

#### Vergütung für Dienstreisen

(1) Bei auswärtigen Dienstreisen gebühren den Mitgliedern der Organe der Gemeinden außer dem Ersatz der Barauslagen für die Fahrt mit dem billigsten Massenbeförderungsmittel (Bahn, Autobus) die nach der jeweils in Geltung stehenden Reisegebührevorschrift einem Gemeindebeamten der Dienstklasse VI, Gehaltsstufe 1, zustehenden Tages- und Nächtigungsgebühren.

(2) Für die Benützung eines eigenen Kraftfahrzeuges zur Durchführung von Dienstreisen erhalten die Mitglieder der Organe der Gemeinden anstelle der Barauslagen für ein Massenbeförderungsmittel eine besondere Entschädigung (Kilometergeld). Die Höhe der besonderen Entschädigung bestimmt sich nach der jeweils in Geltung stehenden Reisegebührevorschrift für Gemeindebeamte.

(3) Die Reisekosten gemäß Abs. 1 und 2 können auf Beschluß des Gemeinderates auch in Form eines Pauschales gewährt werden.

### § 24

#### Verhinderung der Organe

Nach mehr als zweimonatiger Verhinderung der Organe ruhen für die Dauer der weiteren Verhinderung die Bezüge und allfällige Reisepauschalien. In diesem Fall gebühren für die Dauer der Vertretung dem Stellvertreter des Bürgermeisters anstelle seiner Bezüge und Reisepauschalien jene des Bürgermeisters.

### § 25

#### Ermittlung der Einwohnerzahlen

Als Einwohnerzahl gilt die Zahl der nach dem endgültigen Ergebnis der jeweils letzten Volkszählung vom Österreichischen Statistischen Zentralamt veröffentlichten Wohnbevölkerung.

### § 25a\*

#### Bezugskürzung

Bestehen neben dem Anspruch auf Bezug nach den §§ 6 bis 21 ein Anspruch bzw. Ansprüche auf Ruhebezüge nach den bezugrechtlichen Regelungen des Bundes, der Länder und bzw. oder ein Ruhegehalt als Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, so ist der Bezug nach den §§ 6 bis 21 nur in dem Ausmaß auszuzahlen, um den er die Summe dieser Ansprüche übersteigt. Würde unter Anwendung des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 119/2001, die Summe der nach diesem Bundesverfassungsgesetz verbleibenden Ansprüche den Bezug nach den §§ 6 bis 21 unterschreiten, erhöht sich das Ausmaß des auszuzahlenden Bezuges nach den §§ 6 bis 21 um den Betrag, um den dieser Bezug nach Anwendung dieses Bundesverfassungsgesetzes unterschritten würde.

\* Eingefügt gem. Art. I des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2004; gem. dessen Art. II tritt diese Bestimmung mit 1. Juli 2004 in Kraft.

# GEMEINDEBEZÜGEGESETZ

## 7. Abschnitt Pensionsversicherung der Bürgermeister

### § 26

#### Pensionsversicherungsbeitrag

(1) Der Bürgermeister hat für jeden Kalendermonat seiner Funktion im voraus einen monatlichen Pensionsversicherungsbeitrag in der Höhe von 12,55 %\* des Bezuges (einschließlich der Sonderzahlung) an die Gemeinde zu leisten. Auf die Beitragsgrundlage sind die §§ 45 und 54 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) anzuwenden.

(2) Abs. 1 und die §§ 27 und 28 sind nicht auf Organe anzuwenden, die in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis stehen.

\* Ausdruck ersetzt gem. Art. I Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2002

### § 27

#### Anrechnungsbetrag

(1) Endet der Anspruch auf Bezüge nach diesem Gesetz, so hat die Gemeinde an den Pensionsversicherungsträger, der auf Grund der ausgeübten Erwerbstätigkeit zuständig ist oder auf Grund der zuletzt ausgeübten Erwerbstätigkeit zuständig war, einen Anrechnungsbetrag zu leisten.

(2) War das Organ bis zu dem im Abs. 1 angeführten Zeitpunkt nach keinem anderen Bundesgesetz in der Pensionsversicherung pflichtversichert, so ist der Anrechnungsbetrag an die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten zu leisten.

(3) Der Anrechnungsbetrag beträgt 23,6 %<sup>1</sup> der Beitragsgrundlage gemäß § 26 für jeden Monat des Anspruches auf Bezug. Die Sonderzahlungen sind dabei anteilmäßig zu berücksichtigen. Für jene Kalendermonate, für die von dem Organ ein Pensionsversicherungsbeitrag in der Höhe von 11,75 % des Bezuges oder der Bezugsfortzahlung an die Gemeinde geleistet wurde, beträgt der Anrechnungsbetrag 22,8 % der Beitragsgrundlage gemäß § 26.<sup>2</sup>

(4) Der Anrechnungsbetrag ist binnen sechs Monaten nach dem im Abs. 1 angeführten Zeitpunkt zu leisten.

<sup>1</sup> Ausdruck ersetzt gem. Art. I Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2002

<sup>2</sup> Letzter Satz angefügt gem. Art. I Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2002

### § 28

#### Anrechnung

Die gemäß § 27 Abs. 3 berücksichtigten vollen Monate gelten als Beitragsmonate der Pflichtversicherung im Sinne der vom jeweiligen Pensionsversicherungsträger anzuwendenden sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.

## 8. Abschnitt Freiwillige Pensionsvorsorge der Bürgermeister

### § 29

Der Bürgermeister kann sich durch Erklärung zur Leistung eines Beitrages in eine von ihm ausgewählte Pensionskasse verpflichten. Bei Abgabe einer solchen Erklärung

1. verringern sich die ihm nach den §§ 3 und 6, 11 oder 17 gebührenden Bezüge auf zehn Elftel und
2. ist von der jeweiligen Gemeinde für den Bürgermeister ein Beitrag von 10% der gemäß Z 1 verringerten Bezüge und Sonderzahlungen an die Pensionskasse zu leisten.

## 9. Abschnitt Schlußbestimmungen

### § 30

#### Verfahren

Über strittige Bezüge, Sitzungsgelder und Reisekosten hat der Gemeinderat mit Bescheid zu entscheiden.

### § 30a \*

#### Verzicht auf Geldleistungen

Ein Verzicht auf Bezüge und Sitzungsgelder ist zulässig.

\* Eingefügt gem. Art. I des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2003. Diese Bestimmung tritt gem. Art. II des zit. Gesetzes mit 1. Juli 2003 in Kraft.

## GEMEINDEBEZÜGEGESETZ

---

### § 31

#### Verweisungen auf andere Gesetze

(1) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung und mit dem nachstehend angeführten Titel anzuwenden:

1. Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997,
2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 64/1997,
3. Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

### § 32

#### Eigener Wirkungsbereich

Die Gemeinden haben ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

### § 33

#### Inkrafttreten

(1)<sup>1</sup> Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1998 in Kraft.

(2)<sup>2</sup> § 2 Abs. 1, §§ 6, 10, 11, 17 und 22 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 17/2008 treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

<sup>1</sup> Absatzbezeichnung gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2008.

<sup>2</sup> Angefügt gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2008.

### § 34

#### (Verfassungsbestimmung)

#### Aufhebung von Rechtsvorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten folgende Rechtsvorschriften außer Kraft:

1. § 20 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBl. Nr. 25/1997;
2. § 12 des Eisenstädter Stadtrechts, LGBl. Nr. 38/1965, zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBl. Nr. 7/1996;
3. § 12 des Ruster Stadtrechts, LGBl. Nr. 39/1965, zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBl. Nr. 8/1996.

\* \* \* \* \*

### Artikel II des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2002

(Artikel II ist mit 1. Jänner 2001 in Kraft getreten und mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft getreten)

Wird Beziehern eines Ruhe- oder Versorgungsbezuges nach dem Landesbeamtengesetz 1985, LGBl. Nr. 48, ein Wertausgleich nach § 41a Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung gewährt, so gebührt Beziehern eines Ruhe- oder Versorgungsbezuges nach dem Burgenländischen Bürgermeister-Pensionsgesetz 1979, LGBl. Nr. 19, unter denselben Voraussetzungen zu denselben Terminen ein Wertausgleich in derselben Höhe.